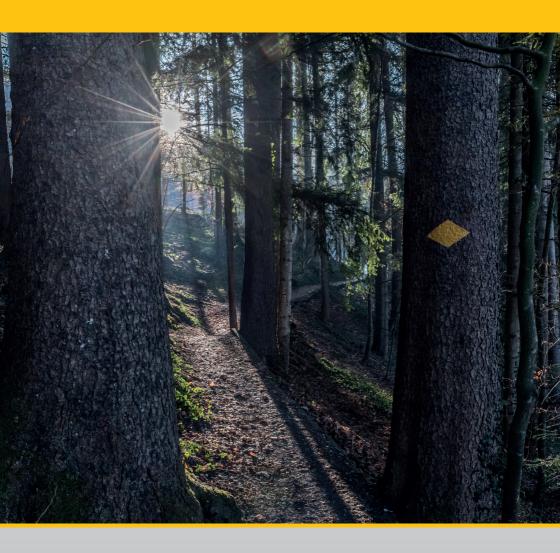
# VEREIN THURGAUER WANDERWEGE





In den folgenden Statuten schliesst die männliche Schreibweise die weibliche mit ein.

#### Art. 1

#### Name, Sitz

Name

1 Unter dem Namen «Thurgauer Wanderwege» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Ausrichtung

2 Als Aktivmitglied der Schweizer Wanderwege orientieren sich die Thurgauer Wanderwege am Leitbild und Zweckartikel der Statuten der nationalen Vereinigung. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Sitz

3 Der Sitz der Thurgauer Wanderwege befindet sich an der Adresse der Geschäftsstelle.

#### Art. 2

### Zweck und Aufgaben

Zweck

 Die Thurgauer Wanderwege sind die Fachorganisation f
ür die Wanderwege und das Wandern im Kanton Thurgau.

Aufgaben

- 2 Das Aufgabengebiet umfasst:
  - die Förderung eines flächendeckenden und sicheren Wanderwegnetzes im Kanton Thurgau, welches einheitlich und lückenlos nach den national verbindlichen Normen signalisiert ist;
  - die Organisation von geführten Wanderungen, die Herausgabe und die Unterstützung von Wanderbüchern, Wanderkarten, usw.;
  - die Initiierung von Projekten, Leistungen und Aktivitäten auf kantonaler Ebene zur F\u00f6rderung des Wanderns als sinnvolle Freizeitgestaltung und als wesentlicher Beitrag zur Gesundheitsf\u00f6rderung, zur touristischen Wertsch\u00f6pfung und zum Naturverst\u00e4ndnis;
  - die Wahrung der Interessen der Wanderer auf kantonaler, politischer und institutioneller Ebene.

#### Art. 3

### Mitgliedschaft

Mitglieder, Stimmrechte Die Mitgliedschaft bei den Thurgauer Wanderwegen können sowohl natürliche als auch juristische Personen ohne Einschränkung der Nationalität und des Alters erlangen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme an der Generalversammlung.

Arten der Mitgliedschaft	2	<ul> <li>Es gibt folgende Kategorien von Mitgliedern:</li> <li>Einzelmitgliedschaft (ohne Abonnement von WANDERN.CH)</li> <li>Einzelmitgliedschaft PLUS (mit Abonnement von WANDERN.CH)</li> <li>Familienmitgliedschaft (ohne Abonnement von WANDERN.CH)</li> <li>Familienmitgliedschaft PLUS (mit Abonnement von WANDERN.CH)</li> <li>Kollektivmitgliedschaft (Firmen, Verbände, Vereine, Gemeinden und Körperschaften)</li> </ul>
Eintritt und Austritt	3	Der Eintritt und Austritt ist jederzeit durch Mitteilung an die Geschäftsstelle möglich. Bei einem Austritt während des Kalen- derjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze laufende Jahr geschuldet.
Ausschluss	4	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber den Thurgauer Wanderwegen nicht nachkommen oder ihren Interessen zuwi- derhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.
Ehrenmitglieder	5	Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen mit herausragenden Verdiensten zu Gunsten des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Freimitglieder	6	Der Vorstand kann ehemalige Mitarbeitende zu Freimitgliedern ernennen.
Art. 4		Mitgliederbeiträge
Festlegung	1	Die Mitgliederbeiträge werden jährlich für das Folgejahr durch die Generalversammlung festgelegt und genehmigt.
	2	Die Mitgliederbeiträge für die Einzelmitgliedschaft PLUS und die Familienmitgliedschaft PLUS bestehen aus dem von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag und dem von den Schweizer Wanderwegen festgelegten Preis für das Abonnement von WANDERN.CH.
	_	

Mitarbeitende, Freimitglieder und Ehrenmitglieder sind von der

Entrichtung eines Mitgliederbeitrages befreit und erhalten das

Abonnement von WANDERN.CH kostenlos.

3

Mitarbeitende, Frei-

und Ehrenmitglieder

Eingabe von Traktanden 3

4

Art. 5		Finanzierung und Haftung
Finanzierung	1	<ul> <li>Die Thurgauer Wanderwege finanzieren sich durch:</li> <li>Mitgliederbeiträge</li> <li>Beiträge des Kantons</li> <li>Einnahmen aus Dienstleistungen und Projekten</li> <li>Private Spenden, Legate und Schenkungen</li> <li>Kooperationen mit Firmen</li> <li>allfällige Gewinnbeteiligung der Schweizer Wanderwege</li> </ul>
Haftung	2	Die Thurgauer Wanderwege haften nur mit dem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.
Eigenverantwortung von Mitgliedern und Teilnehmenden	3	Die Thurgauer Wanderwege haften nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche von Mitgliedern und Teilnehmenden, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten entstehen. Die Versicherung ist Sache der Mitglieder bzw. der Teilnehmenden.
Art. 6		Geschäftsjahr
Dauer	1	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Art. 7		Organe
Organe	1	Die Organe des Vereins sind:  • die Generalversammlung  • der Vorstand  • die Technische Kommission  • die Geschäftsstelle  • die Kontrollstelle
Art. 8		Generalversammlung
Generalversammlung	1	Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Thurgauer Wanderwege. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.
Einladung	2	Die Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Durchführung durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

einzureichen.

Traktanden seitens der Mitglieder sind bis spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich begründet an den Präsidenten

Anträge	4	Anträge zu an der Generalversammlung traktandierten Geschäften müssen bis spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich eingegangen sein.
Tagesordnung	5	Die Generalversammlung kann nur die in der Tagesordnung aufgeführten Traktanden behandeln.
Ausserordentliche Generalversammlung	6	Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Ge- neralversammlung selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden.
		Zur ausserordentlichen Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktan- den eingeladen.
Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und	7	Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
Wahlen		Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Art. 3.1. sowie die Ehren- und Freimitglieder.
		Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
		Die Generalversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmengleichheit hat der Vorsitzende bei Sachgeschäften Stichentscheid. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls zweiten Wahlgang das relative Mehr.
Leitung	8	Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Ab- wesenheit vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
Geschäfte	9	<ul> <li>Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:</li> <li>Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;</li> <li>Entlastung des Vorstandes und des Kassiers;</li> <li>Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;</li> <li>Festlegung der Mitgliederbeiträge;</li> <li>Ernennung von Ehrenmitgliedern</li> <li>Statutenrevision;</li> </ul>

• Auflösung des Vereins.

Art. 9		Vorstand
Führungsorgan	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan der Thurgauer Wanderwege. Er vertritt den Verein bei den Schweizer Wanderwegen, bei Behörden und Partnern sowie in der Öffentlichkeit. Er sorgt für die Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.
Zusammensetzung, Amtsdauer	2	Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen. Der für die Fuss- und Wanderwege bei der kantonalen Verwaltung zuständigen Stelle ist eine Vertretung im Vorstand einzuräumen. Eine Vertretung von Thurgau Tourismus wird begrüsst.  Der Kassier nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Sofern er nicht dem Vorstand angehört, hat er ein Antragsrecht.
		Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er hat ein Antragsrecht. Die Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
Aufgabenteilung	3	Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selber.
Aufgaben	4	<ul> <li>Vorbereitung der Generalversammlung und Vollzug deren Beschlüsse;</li> <li>Erstellen sowie Genehmigen der Jahresplanung und des Budgets;</li> <li>Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;</li> <li>Erlass von Reglementen;</li> <li>Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder;</li> <li>Wahl des Geschäftsführers, des Technischen Leiters und des Kassiers;</li> <li>Genehmigung von Verträgen;</li> <li>Information und Kontakte zu den Mitgliedern;</li> <li>Durchführung vereinsspezifischer Anlässe;</li> <li>Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.</li> </ul>
Unterschrift	5	Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

Mitarbeit	6	Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
Art. 10		Technische Kommission
Zusammensetzung	1	Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus dem Technischen Leiter und den Regionsleitern.
Auftrag	2	Sie ist für die technischen Belange des Wanderwegnetzes zuständig. Sie bereitet die Vorstandsbeschlüsse über grundsätzliche Entscheidungen im technischen Bereich vor.
		Sie erstattet dem Vorstand Bericht über ihre Tätigkeit und Aktivitäten.
Art. 11		Geschäftsführung/Technische Leitung
Aufgaben, Kompetenzen	1	Der Vorstand regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung und der Technischen Leitung mit einem Pflichtenheft.
Geschäftsführer	2	Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und sorgt für die Umsetzung der vom Vorstand gefällten Beschlüsse.
Technischer Leiter	3	Der Technische Leiter ist verantwortlich für die regelkonforme und lückenlose Signalisierung der Wanderwege und die Ausbil- dung der technischen Mitarbeiter. Er setzt die vom Vorstand und der Technischen Kommission gefassten Beschlüsse um.
Art. 12		Kontrollstelle
Ernennung, Amtsdauer	1	Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzerevisor für eine Amtszeit von 4 Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
		Anstelle der Rechnungsrevisoren kann auch eine befähigte

Organisation als Kontrollstelle gewählt werden.

und Buchführung.

Die Kontrollstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung

Auftrag

Berichterstattung

3 Die Rechnungsrevisoren erstellen zu Handen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

#### Art. 13

### Statutenänderungen

Beschluss zur Statuten- 1 änderung Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder gestellt werden. Zur Genehmigung von Statutenänderungen bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

### Art. 14

### Vereinsauflösung

Beschluss zur Auflösung Der Beschluss zur Auflösung der Thurgauer Wanderwege erfolgt durch die Generalversammlung. Dazu bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen.

Verwendung Liquidationsergebnis 2 Im Falle der Vereinsauflösung geht das Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Schweizer Wanderwege über. Erfolgt nicht innert zehn Jahren die Gründung eines Vereins mit ähnlicher Zielsetzung, geht das Vermögen ins Eigentum der Schweizer Wanderwege über.

### Art. 15

### Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der schriftlich durchgeführten Generalversammlung 2020/2021 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die seit dem 25. April 2015 gültigen Statuten.

Oberneunforn, 7. Mai 2021

Urs Reinhardt, Präsident

Damaris Gähwiler, Vorstandsmitglied